

13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Januar 2009 in der Fassung des 12. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 ein neuer Paragraph eingefügt:
§ 17a Einmalige Leistung wegen Todes

2. § 1 Absatz 3 wird geändert:

„§ 1

Name, Rechtsnatur, Aufgaben

(1) ...

(2) ...

(3) Die Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung

1. eines Überbrückungsgeldes,

2. einer Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und

3. einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

an die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausscheiden und

4. einer einmaligen Leistung wegen Todes.“

3. § 4 Absatz 2 wird geändert:

„§ 4

Aufgaben des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

(1) ...

(2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über

(a) die Satzung der Seemannskasse,

- (b) die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der Seemannskasse,
- (c) die Erhebung und die Höhe des Umlagesatzes,
- (d) den Entwurf der Jahresrechnung des Sondervermögens der Seemannskasse sowie
- (e) die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes

gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab, über den die Selbstverwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden haben. Kommt die für eine Entscheidung erforderliche Übereinstimmung zwischen den beteiligten Gremien nicht binnen angemessener Frist zustande, legt der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Vorgang unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Entscheidung nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vor.“

4. § 9 wird geändert:

„§ 9

Art der Leistung

Die Seemannskasse gewährt:

1. Überbrückungsgeld,
2. Überbrückungsgeld als Differenzbetrag,
3. Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich,
4. Überbrückungsgeld als einmaligen Abschlagsausgleich,
5. Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze,
6. Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
7. einmalige Leistung wegen Todes.“

5. § 10 Absatz 1 wird geändert:

„§ 10

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er

- als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nummer 2 oder sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - nicht mehr tätig ist und
- die Wartezeit (Absatz 2) sowie
- die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Absatz 3) erfüllt.

Das Überbrückungsgeld und das Überbrückungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

- (2) ...

- (3) ...

- (4) ...“

6. § 17a wird neu eingefügt:

„§ 17a

Einmalige Leistung wegen Todes

- (1) Die einmalige Leistung wegen Todes erhält beim Tod des Versicherten auf Antrag der überlebende Ehegatte des Versicherten. Hierbei gelten als Ehegatten auch Lebenspartner. Der Anspruch besteht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen nach den §§ 10 Absatz 2 und 3, 11 Absatz 1 erfüllt und die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht erreicht hat.
- (2) Ein Anspruch besteht auch, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes eine Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 16) oder eine Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 17) bezogen hat.
- (3) Die Regelungen zu Renten wegen Todes bei Verschollenheit nach § 49 sowie § 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

- (4) Die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes beträgt 6.000,00 Euro. Sie wird regelmäßig von den Selbstverwaltungsorganen im Rahmen der Haushaltsplanungen geprüft.
- (5) Die einmalige Leistung wegen Todes wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod des Versicherten ab Inkrafttreten der Satzung in der Fassung des 13. Nachtrags eingetreten ist.“

7. § 18 Absatz 1 wird geändert:

„§ 18

Höhe der Leistung

- (1) Die Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 ist wie eine Regelaltersrente ohne Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu berechnen, die dem Versicherten nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bei Beginn der Leistung zustünde, wenn eine Regelaltersrente zu diesem Zeitpunkt zu gewähren wäre. Hierbei werden Zurechnungszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Bei Überbrückungsgeldern mit Beginn ab 1. Januar 2008 werden Versicherungszeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht nicht berücksichtigt. § 76g und § 307e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch finden keine Anwendung. Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich zum erstmaligen Beginn.
- (2) ...“

8. § 18 Absatz 3 wird geändert:

„§ 18

Höhe der Leistung

- (3) Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 12, 18 Absatz 5, 19 Absatz 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 9,0 vom Hundert des Zahlbetrages.
- (4) ...
- (5) ...“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung des § 137b SGB VI, - mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 - am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 18. November 2022 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2022

411 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Kirsch